



## SENIORENSERVICES LTD

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über Haushaltshilfe und Betreuung**

Zwischen dem Auftraggeber (Pflegebedürftige Person) und der Auftragnehmerin (nachstehend „Seniorenservices“) werden nachfolgende Bedingungen zum Haushaltshilfe und Betreuung vereinbart, mit denen Fragen der hauswirtschaftlichen Betreuung sowie ergänzende Leistungen geregelt werden:

1. Seniorenservices verpflichtet sich, die selbstständigen Betreuungskräfte (Dienstleisterinnen), die die vertraglichen Tätigkeiten vor Ort erbringen, zum vereinbarten Termin zu vermitteln. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch fachlich qualifizierte und geeignete Betreuungskräfte erbracht.

2. Vor Ort ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Vertragspartner von Seniorservices (Betreuungskraft) ein separates Zimmer zur Verfügung zu stellen. Gemeint ist ein Zimmer mit Standardausstattung und Zugang zu Bad und WC. Der Auftraggeber sichert der Pflegekraft Vollverpflegung (mindestens drei Mahlzeiten täglich) zu.

3. Der Auftraggeber vereinbart mit der Betreuungskraft den konkreten zeitlichen Umfang der notwendigen Leistungen. Hierbei berücksichtigt der Auftraggeber folgende Faktoren:

- die Betreuungskraft bekommt zwei arbeitsfreie Stunden am Tag
- die Betreuungskraft erhält mindestens acht Stunden Schlaf
- die Betreuungskraft hat Anspruch auf einen halben arbeitsfreien Tag am Wochenende

4. Hat sich der Gesundheitszustand des Patienten/der Patientin wesentlich verändert oder hat sich die Zahl der pflegebedürftigen Personen reduziert oder erhöht, kann der Vertrag über Haushaltshilfe und Betreuung neu verhandelt werden.

5. Handelt die Betreuungskraft zum Nachteil des Auftraggebers oder der Auftragnehmerin, behält sich Seniorenservices das Recht vor, die Betreuungskraft unverzüglich zu ersetzen.

6. Dieser Vertrag kann durch beide Parteien gekündigt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit dem Tod des Auftraggebers endet das Vertragsverhältnis. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Betreuungskraft innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Vertragskündigung nicht selbst zu beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber hiergegen wird eine Vertragsstrafe von 4000,- € fällig.

8. Die Agentur vermittelt ausschließlich Betreuungskräfte (Dienstleisterinnen). Leistungsstörungen mit den Dienstleisterinnen sind von der Agentur nicht zu vertreten.

9. Falls der vereinbarte Einsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt wird oder der Pflegebedürftige beim Einsatz nicht angetroffen wird, ist Seniorenservices berechtigt, den Einsatz der bereits entstandenen Kosten, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 400,- €, zu berechnen.

10. Die Vermittlungsleistung der Auftragnehmerin erfolgt ausschließlich an ihrem Sitz. Für diesen Vertrag ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Auftraggebers.